

# Invekos und Konditionalität – wichtige Termine – wichtige Termine 2025



Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten

Termine nicht „auszureizen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen und AMA-Merk-

blättern entnommen werden. Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsver-

pflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
1. Jän.	KON	An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ	
1. Jän.	ÖPUL: BIO	Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jän. bis 31. Dez. vorweisen.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle
1. Jän.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
31. Jän.	GAB 2: NAPV	Termin für den Abschluss der betrieblichen Düngeaufzeichnungen des Vorjahres	Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit <2 ha Gemüse) oder >90 % Dauergrünland an der LN.
31. Jän.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitsaaten im Raps)	Die Beseitigung der ZWF Var. 1 bis 6 ist nur mit mechanischen Methoden erlaubt.
1. Feb.	GAB 2: NAPV	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf Kulturen mit frühem N-Bedarf, wie Durum-Weizen Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie zulässig	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wasser-gesättigt oder überschwemmt sind.
15. Feb.	GLÖZ 6	Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums	Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturfleichen des Betriebes müssen von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen
15. Feb.	GAB 2: NAPV	Ende des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wasser-gesättigt oder überschwemmt sind
15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Frühester Umbruch für ab 21. Sept. bis 15. Okt. des Vorjahres angelegte winterharte ZWF	Gem. GLÖZ 6 endet der Mindestbodenbedeckungszeitraum erst nach dem 15. Feb.
15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühstmöglicher Umbruchtstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 2 und 4	
15. Feb.	ÖPUL: GWA	Ende des Ausbringungsverbot von leichtlöslichen, N-haltigen Düngern gem. Definition auf allen Ackerflächen (außer Mais). Verbot der mineralischen Düngung ÖPUL-konformer Zwischenfrüchte bis Ende des jeweiligen Begrünungszeitraumes.	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulturregion in OÖ. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wasser-gesättigt, überschwemmt ist.
20. Feb.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.
28. Feb.	ÖPUL: GWA	Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen	Abschluss der betrieblichen Düngebilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres
1. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühstmöglicher Umbruchtstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5	
21. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühstmöglicher Umbruchtstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6	
21. März	ÖPU: GWA	Ende des Ausbringungsverbot von leichtlöslichen, N-haltigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf Ackerflächen mit Mais	Für Ackerflächen lt. Gebietskulturregion in OÖ. Düngung von Mais nur unmittelbar vor Anbau, jedoch erst ab 22. März, wenn Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wasser-gesättigt oder überschwemmt
1. Apr.	MFA	Stichtag für Verfügungsrecht über Flächen und Tiere	Nachweis des Verfügungsrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht
1. Apr.	MFA	Beginn der Vegetationsperiode	Vegetationsperiode umfasst Zeitraum bis 30. September
1. Apr.	ÖPUL: Erhaltung gefährdeter Nutztier.	Beginn Mindesthaltedauer bis 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe jedoch nach dem 30. September unter bestimmten Umständen zulässig.	
1. Apr.	ÖPUL: Tierwohl – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (optional Weidedauer von mind. 150 Weidetagen)
15. Apr.	MFA	Letztmöglicher MFA-Abgabetermin, letztmöglicher RAA-Abgabetermin	Grundlage für GAP-Zahlungen, Rückvergütung CO <sub>2</sub> -Bepreisung und für Agrarmarketingbeitrag 2025
15. Apr.	ÖPUL	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	Maßnahme „Almbewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme bis 15. Juli möglich
15. Mai	GLÖZ 6	Nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendete Ackerflächen müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen, Selbstbegrünung zulässig	Umbruch frühestens am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch ab 1. August möglich.
15. Mai	ÖPUL: NPA	Spätest möglicher Anlagetermin von Agroforststreifen sowie Grünbrachen mit Code „NPA“/Grünbrachen „NPA“; Selbstbegrünung zulässig; auch bestehende Grünbrachen	Grünbrachen „NPA“: Umbruch frühestens am 15. September; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch ab 1. August möglich; max. 4 % Grünbrachen mit Code „NPA“ förderbar
15. Mai	ÖPUL: UBB, BIO	Spätest möglicher Anlagetermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“) sowie von Mehrnutzenhecken	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch bereits ab 1. August des zweiten Jahres möglich.
15. Mai	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Begrünte Abflusswege (BAW): Spätest möglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50 %.	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
15. Mai	ÖPUL: GWA	Auswaschunggefährdete Ackerflächen (AG): Spätest möglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen.	Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulturregion mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40; Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
15. Juni	ÖPUL: UBB, BIO	Frühstmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“. Wichtig: Die erste Nutzung darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen. Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig!	Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich (www.mahdzzeitpunkt.at).
30. Juni	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Untersaat	Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume. Untersaat mit mind. 3 Mischungspartner. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Untersaat bis 30. April
Ab Ernte Hauptkultur	GAB 2: NAPV	Das Ausbringen von leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfütterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.	Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder ZWF ist bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
15. Juli	ÖPUL: UBB, BIO	Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ ist generell möglich. Frühstmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVRS“	Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei „DIVRS“ auch vorher möglich

JÄNNER FEBRUAR MÄRZ APRIL MAI JUNI JULI